

Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß §§ 29, 29 a BRAO

Rechtsanwaltskammer
 Karlsruhe
 Reinhold-Frank-Straße 72
 76133 Karlsruhe

| | | |
|---|--|--|
| Name | Vorname | |
| Geburtsname | Mitgliedsnummer | |
| Wohnung im Inland, § 29 Abs. 1 bzw. Ausland, § 29 a BRAO (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Tagsüber erreichbar unter Telefonnummer: | |
| Kanzleisitz im Ausland, § 29 a Abs. 2 BRAO (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer/Faxnummer: | |

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Kanzleipflicht,

| | | | |
|--------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | zur Vermeidung von Härten, § 29 Abs. 1 BRAO wegen Krankheit, Erreichen der Altersgrenze oder Erziehungsurlaubs | Härtefälle sind nach der Rechtsprechung und Verwaltungsbearbeitung der Kammer folgende: Schwere Krankheit (Nachweis durch fachärztliches Attest) Erreich der Altersgrenze (ab 65 J.) Erziehungsurlaub (Nachweis durch Geburtsurkunde) | |
| <input type="checkbox"/> | zur Vermeidung von Härten, § 29 Abs. 1 BRAO wegen Auslandsfortbildung | von - bis | Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität. Zusätzlich ist in diesem Fall die Dauer der Fortbildungsmaßnahme bzw. der Zeitraum, für den die Befreiung gewährt werden soll, anzugeben. |
| <input type="checkbox"/> | Kanzlei im Ausland, § 29 a Abs. 2 BRAO | Die Zulässigkeit des Kanzleisitzes ist nachzuweisen durch Vorlage einer - Bestätigung der örtlichen Kanzlei, in der der Rechtsanwalt tätig ist oder - Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer bzw. Anwaltsorganisation im Falle einer Einzelpraxis, dass die Niederlassung mit dem dort geltenden Ortsrecht vereinbar ist. | |

Ich versichere, keine weiteren Kanzleien/Zweigstellen in Deutschland zu unterhalten.

Als Zustellungsbevollmächtigten (§ 30 Abs. 1 BRAO) benenne ich

(Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Wohnsitz im Inland haben).

| | | |
|---------------------------------------|----------------|--|
| Name | Vorname | |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort | Telefonnummer: | |

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts nicht. Er ist nach wie vor befugt, als Rechtsanwalt, auch im Inland, aufzutreten. Bitte beachten Sie, dass die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO aufrecht zu erhalten ist. Die Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages und der beA-Umlage besteht weiterhin.

Dem von Ihnen benannten Zustellungsbevollmächtigten müssen Sie selbst gemäß § 30 Abs. 1 BRAO einen Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) einrichten; er muss zumindest berechtigt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen beA-Zugangskarte an Ihren Zustellungsbevollmächtigten ist nicht zulässig.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 EURO wird mit Antragstellung fällig.

Die Gebühr habe ich

auf das Konto der RAK Karlsruhe, Deutsche Bank AG,

IBAN: DE61 6607 0024 0030 8338 00

BIC: DEUTDEDB660

angewiesen.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort und Datum

Unterschrift

Die „Datenschutzerklärung gemäß DSGVO der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern“

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/Datenschutzerklaerung.pdf>

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift